



## Schützenverein Tannau e.V.

# Neufassung der Satzung

### § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Tannau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88069 Tettngang und ist in das Vereinsregister beim Registergericht Amtsgericht Ulm unter der Registernummer 630159 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und im Deutschen Schützenbund, deren Satzungen er anerkennt.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 88069 Tettngang, Herishäusern 6 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Pflege und Förderung des Schießsports, insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig.  
Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Aufwandsentschädigungen, Auslagen Vorstand  
Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt."

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der wahrheitsgemäß ausgefüllt an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem seine Mitgliedschaft gekündigt wird oder der Minderjährige volljährig wird.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheiden der geschäftsführende Vorstand zusammen mit dem Sportleiter nach eigenem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung fällig. Das Mitglied erhält einen vom württembergischen Schützenverband ausgestellten Schützenausweis.
6. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Personen, die sich um die Förderung des Schießsports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands im Rahmen einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder anerkennen die Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder beachten die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen.
4. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Hauptversammlung kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren.  
Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderungen der Bankverbindung (bei Teilnahme am Einzugsverfahren)
  - c) Für das Beitragswesen relevante Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.

- d) Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Es gehört zum Vereinsleben, dass Mitglieder bei Arbeitseinsätzen zur Erhaltung von Vereinsgelände, Vereinsheim, der Schießanlagen und des Schießbetriebs anwesend sind. Dazu sind jährlich Arbeitsstunden abzuleisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze beim sechsfachen des Jahresbeitrags des Mitglieds liegt.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen gemäß Beitragsordnung schriftlich zu kündigen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt auf Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Vereinsmitglied zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
3. Über den Vereinsaustritt wird die zuständige Waffenbehörde durch ein Vorstandsmitglied schriftlich informiert
4. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Beitragsordnung zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
  - Grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Mitglied
  - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins. Das Gleiche gilt bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
7. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
  8. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sollte sich das ausgeschlossene Mitglied im Besitz von vom Verein zur Verfügung gestellter Schlüssel und/oder schriftlicher und/oder elektronischer Dokumente und/oder elektronischer Datenträger befinden, so sind diese am Tag der Beschlussfassung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zurück zu geben. Der württembergische Schützenverband und die zuständige Waffenbehörde werden durch den Vorstand über den Ausschluss schriftlich informiert.

## § 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 3.000 € die Unterschrift eines zweiten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsteam (geschäftsführender Vorstand und bis zu drei weiteren Vorständen), dem/der Jugendleiter/in, den /der Sportleiter/in, dem/der Schriftführer/in.
5. Das Vorstandsteam bestimmt den/die erste(n) Vorsitzende und den/die zweite(n) Vorsitzende(n) unmittelbar nach der Wahl unter sich.
6. Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und der Sportleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt.

8. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende plus drei weitere Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf fachlich geeignete Personen (auch Nicht-Mitglieder zur entsprechenden Vorstandssitzung einladen
12. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll durch den Schriftführer erstellt. Bei seiner Abwesenheit übernimmt ein Mitglied des Vorstands.
13. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/von der zweiten Vorsitzenden durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Zusätzlich wird ein Hinweis in den Gemeindenachrichten veröffentlicht.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von dem/der zweite(n) Vorsitzende(n) geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Satzungsneufassung und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer geheimen Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Vorstandsmitglieder offen per Handzeichen gewählt werden. Auch kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine „en bloc“-Wahl offen per Handzeichen zulässig ist, wenn sich für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Verfügung stellt.
9. Gezählt werden nur die tatsächlich abgegebenen gültigen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführer/-in und von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  - Entlastung des Vorstandes, des/der Kassierers/in, der Kassenprüfer/innen
  - Wahl von 1. Vorstand, 2. Vorstand oder Vorstandsteam, Kassierer, Sportleiter/in, Schriftführer/in, Jugendleiter/in
  - Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Auflösung des Vereins

## § 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 12 Waffenantrag

1. Die Genehmigung eines schriftlichen Waffenantrages (Formular) obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), den bis zu drei weiteren Vorständen) und dem/der Sportleiter(in).  
Die Genehmigung erfolgt mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sportleiters/der Sportleiterin doppelt.  
Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.  
Die Entscheidung dieses Gremiums ist vom Mitglied nicht anfechtbar.

## § 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung
2. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Jugendordnung geben.
3. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
4. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.
5. Für die Beratung und Beschlussfassung sämtlicher Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## § 14 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
3. Die Prüfung der Hauptkasse erfolgt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
4. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Dies ist durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen dem Vorstand mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen berichten.
6. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.

## § 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Email-Adresse, seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Mitgliedsnummer.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde 88069 Tettngang zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemein-nützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 In-Kraft-Treten

1. Die Mitgliederversammlung vom 06.08.2021 hat die Vereinsführung ermächtigt, eine Neufassung der bisherigen Satzung zu erstellen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx. xx.xxxx beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17. Januar 1971 mit dem Zusatz 1 vom 18. Januar 1991, dem Zusatz 2 vom 23. März 2018 und dem Zusatz 3 vom 06. August 2021. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tettngang, *Datum der Hauptversammlung 2021*

Martin Rusche, \_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender

Hermann Englbrecht, \_\_\_\_\_  
2.Vorsitzender

Andreas Birkle, \_\_\_\_\_  
Kassierer

Bernhard Sauter, \_\_\_\_\_  
Mitglied des Vorstandsteams